



Reisekostenordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Fahrtkosten

§ 4 Übernachtungskosten

§ 5 Tagegeld

§ 6 Verbindung mit privaten Reisen

§ 7 An- oder Abreise von bzw. zu einem dritten Ort

§ 8 Stornierungs- und Umbuchungskosten

§ 9 Nebenkosten

§ 10 Auslandsreisen

§ 11 Zuständigkeit

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Regelungen in dieser Reisekostenordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Reisekostenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass die Erstattung der Kosten Frauen und Männern in gleicher Weise zusteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Reisekostenordnung ist die Satzung des Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Reisekostenordnung orientiert sich an den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen innerhalb Deutschlands die in Ausübung einer Tätigkeit für Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. entstehen und für welche der Vorstand im Vorfeld oder in ihren Geschäftsordnungen die Übernahme zugesagt hat. Grundsätzlich sind Reisekosten für Reisen zwischen Wohn- bzw. Dienort und Veranstaltungsort erstattungsfähig.

§ 3 Fahrtkosten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Luft-, Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Im Einzelnen:

a) Bahnreisen

Bahnfahrten 2. Klassen werden einschließlich Zuschläge und Reservierungskosten erstattet.

Die Kosten einer BahnCard können nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden. Bei der Benutzung einer BahnCard 100 werden keine Fahrtkosten (auch nicht in fiktiver Höhe) ersetzt.

b) Taxenbenutzung

Kosten für die Benutzung von Taxen und Mietwagen werden nur bei Vorliegen triftiger Gründe erstattet. Der Reisende ist verpflichtet, die Gründe für die Benutzung des Taxis/Mietwagens in der Reisekostenabrechnung darzulegen.

Triftige Gründe für die Benutzung von Taxen sind beispielsweise:

- wenn dem Reisenden die Mitnahme des notwendigen Gepäcks in einem anderem Beförderungsmittel nicht zumutbar ist;
- wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren;
- wenn die Fahrt zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr statt findet;
- gesundheitliche Gründe
- wenn mehrere Personen ein Taxi gemeinsam nutzen und die Fahrtkosten pro Person dadurch den Kosten öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen bzw. günstiger sind.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

c) Wegstreckenentschädigung

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer für die gesamte Reise, gewährt.

Alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Kraftfahrzeuges notwendigen weiteren Kosten, wie Park- und Fährgebühren werden gegen Nachweis erstattet.

§ 4 Übernachtungskosten

Notwendige, tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden erstattet, wenn ein Betrag in Höhe von 84,- Euro (inkl. Frühstück und USt.) nicht überschritten wird.

§ 5 Tagegeld

Verpflegungskosten werden nicht erstattet. Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

§ 6 Verbindung mit privaten Reisen

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre.

§ 7 An- oder Abreise von bzw. zu einem dritten Ort

Sollte der Reisende die An- oder Abreise von bzw. zu einem Veranstaltungsort nicht von oder zu seinem Wohn- bzw. Dienstort antreten, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu der Höhe der Kosten, die entstanden wäre, wenn die Reise zwischen Wohn- oder Dienstort und Veranstaltungsort stattgefunden hätte, übernommen werden. Mehrkosten können im begründeten Einfall übernommen werden.

§ 8 Stornierungs- und Umbuchungskosten

Stornierungs- und Umbuchungskosten werden übernommen, sofern sie durch Veranstalter verantwortete oder bestätigte Terminabsagen bzw. -veränderungen veranlasst sind. Auf Antrag können auch in anderen begründeten Einzelfällen Stornierungs- und Umbuchungskosten übernommen werden.

§ 9 Nebenkosten

Weitere notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet. Entscheidend ist, dass die Auslagen ursächlich und unmittelbar mit der Ausübung einer Tätigkeit für Kreisfeuerwehrverband Nordhausen e. V. zusammenhängen. Außerdem müssen sie dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar gewesen sein.

§ 10 Auslandsreisen

Für Reisen ins Ausland gilt diese Reisekostenordnung im Grundsatz entsprechend. Die Erstattung der jeweiligen Reisekosten muss jedoch vor Antritt der Reise vom Vorstand geprüft und genehmigt werden.

§ 11 Zuständigkeit

Der Vorstand entscheidet über Erstattungsanträge nach den Vorgaben dieser Reisekostenverordnung.

§12 Inkrafttreten

(1) Diese Reisekostenordnung wurde am durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

ENTWURF